

Rainer Pitschas

Professor an der Deutschen Hochschule für  
Verwaltungswissenschaften, Speyer

## Betreuung als Beruf

### Professionalisierung der entgeltlichen Betreuung und Abschied von der Betreuungsverwaltung\*

#### I. Professionalisierung entgeltlicher Betreuung

##### 1. „Verberuflichung“ von Betreuung

Die *Professionalisierung* der freien Betreuungsarbeit durch entgeltliche Berufsausübung gem. § 18136 BGB wird im „aktivierenden“ Sozialstaat, der seinerseits ein Sprungbrett für die Entfaltung von Selbstregulierung in der Gesellschaft verkörpern will<sup>1</sup>, zunehmend dringlicher. Es handelt sich dabei um einen weit ausholenden Schritt weg von einer derzeit noch vorwiegend ohne spezifische Vorbildung erbrachten Berufstätigkeit und hin zum Typus des Berufsexperten, der über die für die effiziente Aufgabenerledigung im Betreuungsfeld notwendigen Qualifikationen verfügt. Dieser Prozeß, der einer neuen Konzeption des „Betreuungsberufs“ bedarf, zielt darauf ab, daß nur diejenigen Personen die „Lizenz“ zur entgeltlichen Betreuungsarbeit erhalten dürfen, bei denen das hierzu erforderliche Wissen schon in Ausbildungs- und Fortbildungskategorien festgelegt ist.<sup>2</sup> Professionalisierung ist in diesem Sinne als ein mehrdimensionaler Prozeß des spezifischen Wandels der beruflichen Inhalte und der Rahmenbedingungen derzeitiger Berufsbetreuung zu verstehen.<sup>3</sup> Sie bedeutet überdies, daß im Rahmen der Ausbildung nicht nur Wissen und Fertigkeiten erworben werden, sondern der auszubildende Betreuer mehr noch in seiner Persönlichkeit geformt wird, also in die spätere Berufspraxis hineinwirkende Verhaltensmuster erfährt und aufnimmt.<sup>4</sup>

In Frage stehen damit Notwendigkeit, Ausmaß und Grenzen einer solchen „Verberuflichung“ von Betreuung. Meine *erste These* hierzu lautet im gegebenen Zusammenhang, daß der Gesetzgeber mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz<sup>5</sup> zwar den Weg zu einer Professionalisierung der Betreuungsarbeit eingeschlagen, aber bislang weitere und notwendige Entwicklungsschritte versäumt hat, wodurch sich die allmählich zur „Betreuungsohnmacht“ zuspitzende Betreuungssituation<sup>6</sup> noch zu verschärfen droht. Deshalb gilt es nunmehr, mit der Festlegung eines *beruflichen Leitbildes* voranzuschreiten. Wie derzeit die Psychotherapeuten, sollten künftig auch die erwerbsmäßig vergüteten Betreuer einen „Freien Beruf“ bilden<sup>7</sup>. Dieser ist mit der Beruflichkeit der Pflege nach dem SGB XI zusammenzuführen.

##### 2. Verantwortungskooperatives Betreuungsmanagement

Der *Betreuungsbehörde* wächst in diesem Prozeß einer expertisegeprägten Veränderung von Berufszugang und Berufsausübung in der Betreuung eine weitreichende Auswahl- und Steuerungsfunktion gegenüber den Betreuern zu. Aus dieser *Funktionsverantwortung* erfließen umfassende Herausforderungen an die „Modernisierung“ der Betreuungsverwaltung: Die Professionalisierung der Berufsvollzüge führt zu einer Professionalisierung der Organisation, d. h. zur Einführung professioneller Standards in der zukünftigen Praxis *behördlicher Regulierung* privater Betreuung als Beruf. Unausweichlich wird deshalb, so lautet meine *zweite These*, ein Funktionswandel der Betreuungsverwaltung bei der Zugangssteuerung zum beruflichen Betreuungsmarkt. Mit ihm geht der Ausbau der hierfür bereits jetzt latent gegebenen Planungskompetenz einschließlich der Wahrnehmung einer Art „Steuerungsaufsicht“ samt Controllingfunktionen zur Berufsausübung vergüteter Betreuung einher. Das Ergebnis dessen ist ein *verantwortungskooperatives Betreuungsmanagement* in Vernetzung mit anderen Akteuren wie der Justiz oder den Betreuungsvereinen. Sie alle spielen im Netzwerk aufga-

ben- und verantwortungsteiliger Dienstleistungserbringung ihre Rolle im Betreuungsgeschehen<sup>8</sup>.

##### 3. § 1980 k BGB als Funktionsreserve des Betreuungsmanagements

Eine zentrale Rechtsgrundlage dieser Managementfunktion bildet namentlich § 1980 k BGB. Die Vorschrift enthält den ausbaufähigen Kern eines künftigen Betreuungscontrolling, das seinerseits eine wesentliche Voraussetzung der Bedarfsplanung und Qualitätssicherung beruflicher Betreuung darstellt.<sup>9</sup>

Im übrigen haben sich die Organisation und die Geschäftsprozesse künftiger Behördentätigkeit im Betreuungssektor durch Organisations- und Personalentwicklung an den Herausforderungen der Professionalisierung von Betreuung zu orientieren. Freilich vermag das sozialstaatsfeindliche „Neue Steuerungsmodell“<sup>10</sup> dem Modernisierungsweg keine Wegweisung zu geben. Denn es bietet kein inhaltlich begründetes Leitbild für die Restrukturierung der Betreuungsverwaltung an.

Nicht von der Hand zu weisen ist freilich die Besorgnis, daß der Übergang behördlicher Betreuung zum *Verwaltungsmanagement* freiberuflicher Betreuungsarbeit die Selbstorganisationskräfte der Gesellschaft im Sektor von Betreuung und Pflege über Gebühr zurückdrängen und innovative Betreuungsdienstleistungen aus dem privaten Sektor unangemessen blockieren könnte. Jedenfalls ist die *Selbstregulierung der Betreuung* als Auftrag des funktionalen Sozialstaates zur Entwicklung innovativer Dienstleistungen für Hilfebedürftige „vor Ort“ gegenüber dem Bestreben in Erinnerung zu halten, die Betreuungsbehörde als umfassende Steuerungsinanz für Berufsbetreuer einzusetzen.<sup>11</sup>

\* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den ich am 11. 04. 2000 auf der Jahrestagung 2000 der Leiterinnen und Leiter von Betreuungsbehörden und -stellen in Berlin-Erkner gehalten habe.

- 1 „Moderner Staat – Moderne Verwaltung. Leitbild und Programm der Bundesregierung“, Kabinettsbeschl. v. 01. 12. 1999; M.-E. Geis, Die öffentliche Förderung sozialer Selbsthilfe, 1997, bes. S. 44 ff., 86 ff.; K. Hummel, Kommunalpolitik und Bürgerengagement. Den Sozialstaat durch den Bürger selbst erneuern, in: Th. Klie/P.-S. Roß (Hrsg.), Die Zukunft des Sozialen in der Stadt, 2000, S. 101 ff.
- 2 So schon R. Pitschas, Professionalisierung des Sozialstaats, Reform der Sozialadministration und Studium der Sozialarbeit, NDV 1976, 236 (238); aus jüngerer Zeit R. Adler, Berufsbetreuer als Freier Beruf, 1998, bes. S. 201 ff., 311 ff.
- 3 Vgl. auch Th. Klie/K. Maier/Th. Meysen, Verwaltungswissenschaft. Eine Einführung für soziale Berufe, 1999, S. 220 ff.
- 4 Siehe z. B. K. Stolz, Standards in der gesetzlichen Betreuung – Anspruch und Alltag, BtPrax 1998, 87 (88 f.).
- 5 Vom 25. 06. 1998 (BGBl. I S. 1580); dazu etwa G. Walther, Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz und seine Auswirkungen auf die Arbeit der Betreuungsbehörden, BtPrax 1998, 125 ff.
- 6 Vgl. etwa H. Deinert, Neue Zahlen zur Praxis des Betreuungsrechts, FamRZ 1998, Heft 15.
- 7 § 1836 Abs. 1 BGB n. F. steht dem nicht entgegen, vgl. Abs. 1 S. 2 der Vorschrift und §§ 1836 a, 1897 Abs. 7 BGB n. F.; zu Begriff, Deutungsgehalt und Reichweite der Rechtsfigur des „Freien Berufs“ siehe mit zahlr. Nachw. R. Pitschas, Recht der Freien Berufe, in: R. Schmidt (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht. Besonderer Teil 2, 1996, S. 1 ff.; zu den Realisierungschancen von Berufsleitbildern vgl. F. Fürstenberg, Berufsgesellschaft in der Krise, 2000, S. 30 ff.
- 8 Hierzu näher R. Pitschas, Die Betreuung in der „schlanken“ Sozialverwaltung – Betreuungsbehörden zwischen Bürokratie und Management, BtPrax 1997, S. 212 (214 f.).
- 9 Siehe bereits die Hinweise bei U. Brucker, Vormundschaftsgerichtstag e. V., Betrifft: Betreuung, Nr. 1/1999, S. 61 (62); wenig weiterführend B. Knittel, Einführung in das Betreuungsrechtsänderungsgesetz, in: Textsammlung Betreuungsrecht, 1998, S. 7 (24 f.).
- 10 Dazu die Beiträge in J. Merchel/C. Schrapper (Hrsg.), Neue Steuerung. Tendenzen der Organisationsentwicklung in der Sozialverwaltung, 1996.
- 11 In diesem Sinne werden häufig §§ 1836 a, 1980 k BGB verstanden, vgl. nur Knittel (Fn. 9), S. 15 f., 24 f.; siehe auch das Berufsvormündervergütungsgesetz v. 25. 06. 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586).

## II. Entgeltliche Betreuung als Dienstleistungsproblem

Die Professionalisierung der Betreuung ist indessen kein Selbstläufer. Berufliche Betreuung zu professionalisieren, heißt letztlich, auf solche gesellschaftlichen Entwicklungen zu reagieren oder diese sogar vorwegzunehmen, die künftig der Betreuungsaufgabe eine unabsehbare Entfaltungsdynamik einweben. Zugleich sind bestehende Betreuungsdefizite „aufzufangen“.

### 1. Defizite rechtlicher und sozialer Betreuung in der Altersgesellschaft

Dies gilt zunächst ganz besonders hinsichtlich der Ausfächerung der Lebenslage „Alter“ im Betreuungssektor. Denn einerseits ist Alter und Altern in Deutschland schon längst kein ausschließlich individueller Vorgang mehr. Ganz im Gegenteil sieht sich damit ein gesellschaftlich und politisches Strukturphänomen von außerordentlicher Tragweite benannt, das die Betreuungsbedarfe unermeßlich steigen lassen wird. Schon heute und andererseits bildet in der „Altersgesellschaft“ der durch langes Leben verursachte Betreuungsbedarf eine nicht bewältigte Herausforderung<sup>12</sup>.

Darüber hinaus nimmt die Zahl der Betreuten ständig zu. So waren in der Bundesrepublik Deutschland schon zu Jahresbeginn 1997 bundesweit mehr als 661.000 Personen einer Betreuung anvertraut bzw. waren entsprechende Verfahren hierfür anhängig. Dabei handelt es sich auch um psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen, die in der Bewältigung des Alltags unterstützt und nicht mehr entmündigt werden sollen.

Die Erfahrungen aus der Anwendung des Betreuungsrechts auf diesen Personenkreis in den vergangenen Jahren haben allerdings in zahlreichen Punkten eine unerwartete Entwicklung offenbart:

a) Die Zuständigkeiten für den Gesetzesvollzug sind „zerflossen“. Sie verteilen sich auf diffuse Weise zwischen etablierten kommunalen Betreuungsbehörden, den Vormundschaftsgerichten, neu eingerichteten gemeinnützigen Betreuungsvereinen sowie unter ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern. Die Form der Zusammenarbeit bleibt weitgehend den Akteuren vor Ort überlassen; die rechtlich vorgesehenen „Arbeitsgemeinschaften“ vermögen ihre Funktion bei weitem nicht zu erfüllen. Dementsprechend kommt es in der Praxis zu einer ausufernden und zumindest faktischen *Zergliederung der Betreuungszuständigkeiten*.<sup>13</sup>

b) Trotz des gesetzlich vorgesehenen Vorrangs der Ehrenamtlichkeit aller Betreuung (§§ 1836 Abs. 1, 1897 Abs. 6 BGB) kristallisiert sich gegenüber den behördlichen und unentgeltlich tätigen privaten Akteuren im Betreuungsfeld („Volunteers“) eine zahlenmäßige Zunahme des „Berufsbetreuers“ heraus. § 1836 Abs. 1 BGB kann demgegenüber die ihm vom Gesetzgeber zugewiesene *Signalfunktion*, wonach das Betreuungsrecht keine Professionalisierung der Betreuung wünsche, nicht erfüllen. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Diplom-Pädagogen, Diplom-Psychologen, Rechtsanwälte, Erzieher, Altenpfleger, Verwaltungsfachleute, aber auch andere mehr oder weniger einschlägig ausgebildete Personen machen sich immer häufiger selbstständig, um ihre Dienstleistungen als vergütete Betreuer anzubieten. In der Regel übernehmen sie Betreuungen als Kleinunternehmer im „Ein-Mann-Betrieb“, ggf. mit einem Mitarbeiter<sup>14</sup>. Diese *ungewisse Privatisierung von sozialen Dienstleistungen* ist zwar aus der jüngeren Geschichte der Sozialarbeit nicht unvertraut; sie stellt aber im Feld der Betreuung – und insoweit parallel zur Pflege durch Private stürmisch wachsend – ein Novum dar. Entsprechend argwöhnisch wurde und wird diese Gruppe von den Betreuungsbehörden und ehrenamtlichen Betreuungsvereinen beobachtet.

c) Die anfänglich intensiv ausgeprägten Erwartungen auf eine zahlreiche ehrenamtliche Helferschar mußten zwischenzeitlich reduziert werden. Dies bedeutet nicht, daß sich nicht immer wieder und auch regelmäßig ehrenamtliche Helfer zur Betreuung des vorerwähnten Personenkreises finden lassen würden. Aber mit ihrer Zahl läßt sich keine sozialstaatlich hinreichende Betreuung verwirklichen. Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz unterstützt denn auch das Ziel, Betreuungen weitaus stärker als bisher am Erforderlichkeitsgrundsatz auszurichten (§ 1896 Abs. 2 BGB) und vor allem die sog. Vorsorgevollmacht zu fördern. Dementsprechend ist Betreuungsvereinen in § 1908 f BGB die Aufgabe übertragen, über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen planmäßig zu informieren. Gleichzeitig will § 5 BtBG die Betreuungsbehörden dazu verpflichten, über Vollmachten und Betreuungsverfügungen aufzuklären und bei deren Hingabe zu beraten. Eine entsprechende Hinweispflicht im gerichtlichen Verfahren enthält § 68 a Abs. 1 S. 3 FGG. Gleichwohl ist eine gewisse *Kurzatmigkeit des Ehrenamtes* erkennbar. Darüber vermögen gegenwärtige Elogien über das „Bürgerschaftliche Engagement“ nicht hinwegzutäuschen.<sup>15</sup>

d) Die bisherige Entwicklung des „Betreuungsmarktes“ führte zu Kostensteigerungen und zum Streit über eine „gerechte“ Bezahlung bzw. Vergütung. Freilich waren sich Justiz und Staatskassen alsbald über das *Ziel der Kostendämpfung* einig. Vor allem die Länder verpflichteten sich ihm. Mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz, das zum 1. Januar 1999 in Kraft trat<sup>16</sup>, sollte die Kostenentwicklung „in den Griff“ genommen werden. Es ist mehr als zweifelhaft, ob dies gelungen ist. Im übrigen finden sich in bezug auf die Festsetzung von Vergütungen wachsende Vorwürfe gegenüber der qualitativen Einschätzung und monetären Bewertung von sozialen Kontakten durch die Rechtspfleger/innen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es fehlt offenkundig an Systemen der Selbstbewertung und bei Nichteinigung über die Vergütung an entsprechenden Schiedsverfahren<sup>17</sup>.

e) Diskussionen über Inhalte der Betreuung, ihre Qualität als Dienstleistung und über die Bedürfnisse der diese empfangenden „Kunden“ fanden bislang eher am Rande statt. Qualitätssicherungssysteme, die bspw. über Betreuungskennzahlen verfügen und methodisch ein Benchmarking einsetzen wollten, sind weitgehend unbekannt. M. a. W. zeichnet sich auch *Betreuungsqualität* als *Engpaß* künftiger Betreuung ab<sup>18</sup>.

### 2. Berufsbetreuung als Defizitausgleich und Innovationsaufgabe

Mit den aufgelisteten Defiziten läßt sich jedenfalls im Zeichen solidarischer Auffangverantwortung des Sozialstaates „schlecht leben“, wenn für die Zukunft davon auszugehen ist, daß aufgrund der demographischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die Zahl der Betreuungen kontinuierlich zunehmen und unabweisbarer Handlungsbedarf entstehen wird: Im Jahr 2000 ist schon jeder vierte und im Jahre

12 L. Berg (Hrsg.), „When I'm sixty-four“. Alter und Altern in Deutschland, 1994.

13 Siehe dazu früher schon K. Gutzeit-Löhr, Quo vadis – örtliche Betreuungsbehörde?, BtPrax 1995, 154 ff.

14 Zur Abwehr dessen will das neue Vergütungsrecht die Entgelte für professionelle Betreuungen drücken; vgl. auch Stolz (Fn. 4), 91 f.

15 Der Verdacht besteht, daß die gegenwärtige Förderung des Ehrenamtes aus der aktuellen „Entstaatlichung“ der Sozialpolitik resultiert, siehe z. B. R. Böhme, Bürgerschaftliches Engagement und die Zukunftsfähigkeit der Stadt, in: Klie/Roß (Fn. 1), S. 45 (49).

16 Vgl. a. a. O. (Fn. 5).

17 Kritisch u. a. auch H. Deinert, Zur Neuregelung der Betreuungsvergütung und anderer betreuungsrechtlicher Bestimmungen, JurBüro 1998, 285 ff.

18 Stolz (Fn. 4), 88, 91.

2030 wird jeder dritte Bundesbürger älter als 60 Jahre sein. Immer weniger Angehörige werden dann Betreuungsverantwortung übernehmen können oder wollen. Im übrigen und unabhängig davon lösen sich schon heute zunehmend Familienstrukturen auf, Scheidungsraten nehmen genauso zu wie Einpersonenhaushalte. Darüber hinaus wachsen die Morbiditäts- und Mortalitätsrate zusehends, so daß immer mehr gebrechliche und pflegebedürftige Personen in hohem Alter einer Fremdbetreuung bedürfen werden.

Diesen und anderen Entwicklungslagen der Betreuung durch den Ausbau behördlicher Dienste entgegenzutreten, dürfte den Staat bei weitem überfordern. Statt dessen sind die gegenwärtigen Defizite der Betreuung und die künftigen Anforderungen an sie nur durch neue Handlungsformen und ein verändertes Dienstleistungsangebot zu bewältigen, das die Gesellschaft selbst und *nicht der Staat* bereit hält. Auch insoweit geht es um Selbstregulierung. Im Mittelpunkt aller Anstrengungen hierum steht die Entwicklung eines neuen Freien Berufs, nämlich desjenigen der *Berufsbetreuung*. Hierfür hat sich die künftige Diskussion über Betreuung und Betreuungsrecht auf die Rolle des Berufsbetreuers zu konzentrieren.

Dies heißt insbesondere, das einer Professionalisierung zugrunde zu legende *Berufskonzept* zu entwickeln. Zu dessen Elementen zählt insbesondere und einerseits die Entwicklung des künftigen „Betreuerprofils“ einschließlich der Entwicklung von Antworten auf Qualifikationsfragen. Auf der anderen Seite ist das Spannungsfeld zwischen staatlichem Betreuungsauftrag im Interesse des Gemeinwohls und der Übernahme dieser Aufgabe durch Freiberuflichkeit gegen angemessenes Honorar ins Auge zu fassen. Zu fragen bleibt: Wieviel Handlungsspielraum gebührt dem „freien“ Beruf des Betreuers? Oder trifft es zu, wie immer wieder argwöhnt wird, daß dieser allenfalls in eine „Scheinselbständigkeit“ entlassen würde?

### 3. Anforderungen des „Betreuungsmarkts“: Innovative Betreuung

Zentrale Gestaltungsmerkmale der Berufsbetreuung in der Zukunft formuliert aber auch der Markt für Betreuungsdienstleistungen. Dieser „Betreuungsmarkt“ wird derzeit durch Justiz, Betreuungsbehörden bei Kommunen und auf Länderebene, von den Vereinen und freigemeinnützigen Trägern, den ehrenamtlichen Betreuern sowie mittels beruflicher Betreuungsangebote gebildet. Angebot und Nachfrage werden auf diesem Markt u. a. durch gesetzliche und finanzielle Regelungen umschrieben. Eine wachsende Zahl von Betreuten sorgt für die stetig wachsende Nachfrage nach Betreuungsdienstleistungen.

In diesem Feld beginnen sich die Berufsbetreuer als Kleinunternehmer zu etablieren und in den Kommunen öffentlichkeitswirksame „Dienstleistungen“ der Betreuung anzubieten. Diese werden in Privatrechtsform erbracht. Sie richten sich in Selbststeuerung an einem „verschwiegenen“ *Leitbild der Dienstleistungsinnovation* aus, das sozialstaatlichen und mithin öffentlichen Interessen folgt. „Innovative Betreuung“ ist dessen Kern<sup>19</sup>.

## III. Abschied von der Betreuungsverwaltung

### 1. „Outsourcing“ der Betreuungsverwaltung

Für die Umsetzung dieses Leitbildes ist, wie eingangs schon angedeutet, die Modernisierung bzw. der Rückschnitt der Betreuungsverwaltung unerlässlich. Hierzu stellen sich Fragen nach der Aufgabenverteilung zwischen der ehrenamtlichen und der entgeltlichen Betreuung, nach den Konkurrenz- bzw. Kooperationsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren auf dem Betreuungsmarkt, nach der Wirkweise der

gesetzlichen Regelungen, sowie nach qualitativen Steuerungsmechanismen. Besonderes Interesse verdient bei alledem auch die finanzielle Perspektive einer selbständigen, freiberuflichen Betreuung. Im funktionalen Sozialstaat steht grundsätzlich zur Diskussion, in welchem Umfang soziale Dienstleistungen, wie die Betreuung, unter welchen Bedingungen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung ausgegliedert und von selbständigen Unternehmern ertragsabhängig erbracht werden sollen. Das vom Gesetzgeber für die Pflege nach dem SGB XI gewählte Leistungs- und Vergütungsmodell mag ein entsprechendes Beispiel geben<sup>20</sup>.

Nicht zuletzt streitet für ein solches „outsourcing“ die Berufsfreiheitsgarantie der Verfassung. Denn sie enthält die Strukturdirektive, daß der privaten Berufstätigkeit der Vorzug zu geben und die staatliche bzw. kommunale Betätigung zurückzunehmen ist, wenn die freiheitlich-individuelle Berufsausübung ermöglicht werden kann. Allerdings darf die *Gewährleistungsaufsicht* fortbestehen.

### 2. Aufgaben der Berufsordnung

Vor diesem Hintergrund bedarf die künftige Entwicklung der beruflichen Betreuung nachhaltig staatlicher Steuerung. *Rechtliche Berufsordnung* hat den erforderlichen Professionalisierungsprozessen einen Rahmen zu geben und sie auszurichten.

Genauere Daten hierzu fehlen freilich noch immer. Dies wird vor allem in der großen Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion vom März 1997 und aus der Antwort der Bundesregierung deutlich: Ein grundsätzliches Informations- und Forschungsdefizit wird eingeräumt. Auch die Zahlen aus den Bundesländern weisen erhebliche Lücken auf<sup>21</sup>. Gleichwohl sollte mit der Entwicklung eines *spezifischen Berufsrechts* für Betreuer begonnen werden. Dabei treten bestimmte Regelungsbedarfe in den Vordergrund.

#### a) Qualität betreuungsberuflicher Dienstleistungen

Zu ihnen gehört die Aufgabe, die *Qualität* betreuungsberuflicher Dienstleistungen zu sichern. Dies gilt vor allem durch Anordnung entsprechender Rechenschaftspflichten. Denn hinsichtlich der gegenwärtig durch selbständige Berufsbetreuer erbrachten Leistungen besteht wenig Transparenz. Deshalb wäre künftig verstärkt nach den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen öffentlichen und privaten bzw. gemeinnützigen und beruflichen Anbietern zu fragen, ebenso nach den Qualitätsstandards der Betreuung im Einzelfall und nach den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben.

Weitere Ansätze zur Qualitätssicherung müssen erst noch entwickelt werden. Die Berufsbetreuer selbst sind an der Entwicklung von Qualitätsmerkmalen ihrer Tätigkeit und deren Überprüfung interessiert. Insofern ginge es auch nicht nur darum, wie § 1980 k BGB gegenwärtig verstanden wird, „schwarze Schafe“ herauszufiltern<sup>22</sup>, sondern darum, entgeltliche Betreuung gegenüber den Motiven und Wirksamkeiten der ehrenamtlichen Betreuung deutlicher auszudifferenzieren und auf dieser Grundlage die Konturen eines neuen Freien Berufs auszuziehen.

#### b) Kundenorientierung

In diesem Zusammenhang bildet die *Kundenorientierung* der Betreuungsdienstleistungen ein zentrales Anliegen. Denn „zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im

19 Es geht deshalb nicht nur um Qualitätssicherung.

20 Dazu näher und krit. *K.-J. Bieback*, Fünf Jahre SGB XI und die Besonderheiten der Pflegeversicherung, VSSR 1999, 251 (268 ff.).

21 Vgl. *Deinert* (Fn. 6); siehe ferner die Antwort der BReg. auf die Große Anfrage zum Betreuungsrecht v. 05.03.1997, BT-Drs 13/7133.

22 Hierzu auch *Knittel* (Fn. 9), S. 25: „Vergütungsehrlichkeit“.

Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten“ (§ 1901 Abs. 2 S. 2 BGB). Sofern dabei der Betreute über eigenes Einkommen und Vermögen verfügt, müssen er oder seine Erben die dementsprechend gestaltete Betreuungsleistung sogar bezahlen. So oder so bleibt also nach den Vorstellungen der Betreuten (Kunden) zu fragen, um darauf zu achten, daß die Leistungen von Justiz, Behörden und anderen Akteuren für den Betroffenen individualisierend bzw. interessengemäß erbracht und sie in der Interaktion zwischen Betreutem und Betreuer jenseits bloßer Produktrhetorik situativ und personal auszugestalten sind. Hierfür gilt es künftig, verbandlicherseits als ein zentrales Element professionalisierter Betreuung entsprechende *Leitlinien* zu entwickeln.

### **c) Arbeitsorganisation, Qualifizierung und Personalentwicklung**

Zahlreiche weitere Fragen bzw. Regelungsbedarfe schließen an dieser Ausrichtung des Professionalisierungsprozesses an: Wie haben die Berufsbetreuer ihre Arbeit zu organisieren, um durchweg eine effektive und effiziente Dienstleistung anbieten zu können? Welche technischen Hilfen werden eingesetzt? Sind sie als Arbeitgeber tätig, d. h. beschäftigen sie weitere Mitarbeiter und schaffen sie dadurch Arbeitsplätze? Gibt es andere freie Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen, bei denen vergleichbare und übertragbare Regelungen existieren? Wie ist die Ausbildung und Fortbildung geregelt?

Diese und weitere Gesichtspunkte bedürfen noch näherer Antworten bzw. Diskussion. Fest steht indessen, daß im „aktiven“ Staat die Bürgergesellschaft ihre ureigenen Aufgaben, zu denen die „Fürsorge“ untereinander zählt, wieder selbst erfüllen muß. Auch im Betreuungsrecht ist daher dem erstickenden Wohlfahrtsstaat zugunsten einer „schlanken“ Verwaltung und eines zu stärkenden Bürgerengagements Lebewohl zu sagen.